

76/53

IIIIII KANTON

solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1191

Kestenholz: Sanierung Oensingerstrasse mit Kreiselnubau, Dorfeinfahrt Nord bis Bushaltestelle Dörfli, Erschliessungsplan

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Sanierung der Oensingerstrasse, Dorfeinfahrt Nord bis Bushaltestelle Dörfli, in Kestenholz, zur Genehmigung vor. Nebst dem definitiven Ausbau des Kreisels im Knoten Oensinger-/Industriestrasse sollen insbesondere die noch fehlenden Gehwege realisiert werden.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 23. Januar 2012 bis 24. Februar 2012. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

2. Erwägungen

Einsprache H. Ueli und Priscilla Ingold-Studer

Die Einsprache vom 19. Februar 2012 ist am 21. Februar 2012 frist- und formgerecht eingegangen. Die Einsprecher sind direkte Anstösser der Oensingerstrasse und damit zur Einsprache legitimiert.

Mit der Einsprache beanstanden die Einsprecher, dass die Entschädigung für den notwendigen Landerwerb ab ihrem Grundstück GB Nr. 439 für den vorgesehenen Gehwegausbau nicht definitiv besprochen und geregelt sei.

Bei dem Antrag handelt es sich um eine Entschädigungsfrage, welche vor Baubeginn in einem separaten Landerwerbsverfahren behandelt wird. Die Einsprache ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Einsprache ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprache von H. Ueli und Priscilla Ingold-Studer, Kestenholz, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Kosten werden keine erhoben, Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) "Sanierung Oensingerstrasse mit Kreiselnubau, Dorfeinfahrt Nord bis Bushaltestelle Dörfli, Kestenholz", wird genehmigt.

8213f

2

- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/gag), mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Geoinformation, Rötistrasse 4 (z.Hd. Nachführungsgeometer)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz,
mit 1 genehmigten Plan (später)

H. Ueli und Priscilla Ingold-Studer, Oensingerstrasse 7, 4703 Kestenholz (**Einschreiben**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Kestenholz: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Sanierung Oensingerstrasse mit Kreiselnubau, Dorfeinfahrt Nord bis Bushaltestelle Dörfli")